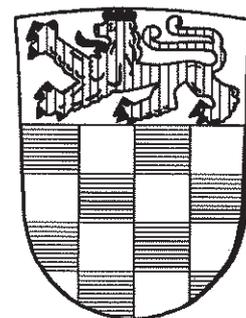


# STADT SANKT AUGUSTIN



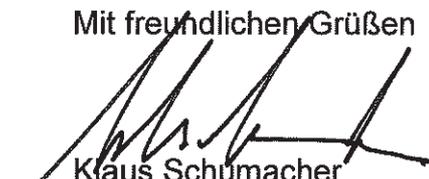
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 15.10.2020

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## 1. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 04.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG



- 11      20/0442    **Änderung der Dezernatsverteilung/Anpassung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Abs. 1 GO NRW**  
TOP auf Wunsch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 12      20/0402    **Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten**  
Seite: 5      Berichterstatter: Dez. I
- 13      20/0403    **Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**  
TOP auf Wunsch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 14      20/0381    **Besetzung des Wahlprüfungsausschusses**  
Seite: 9      Berichterstatter: Dez. III
- 15      20/0406    **Wahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**  
Berichterstatter: Dez. I
- 16      20/0407    **Benennung der Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**  
Berichterstatter: Dez. I
- 17      20/0373    **Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: 12      Berichterstatter: Dez. III
- 18      20/0408    **Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Sankt Augustin in Organe von Gesellschaften und Verbände**  
Seite: 19      Berichterstatter: Dez. I
- 19      20/0421    **Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für die Räte der Tageseinrichtungen der städt. Kindertageseinrichtungen**  
Seite: 26      Berichterstatter: Dez. III
- 20      20/0409    **Berufung von beratenden und stellvertretenden beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**  
Seite: 29      Berichterstatter: Dez. III

- 21        20/0376    **Benennung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**  
Seite: 32    Berichterstatter: Dez. III
- 22        20/0369    **Wahl der Ratsmitglieder und Aufstellung deren Listenvertreter für den Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: 34    Berichterstatter: Dez. III
- 23        20/0377    **Bestellung von zwei ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**  
Seite: 37    Berichterstatter: Dez. III
- 24        **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 24.1      20/0368    Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Austausch des Wärmeerzeugers im Haus der Nachbarschaft in Hangelar bei dem Produkt 04-07-01  
Seite: 39    Berichterstatter: Dez. IV
- 24.2      20/0388    Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms geförderte Beschaffung von digitalen Endgeräten für die Grundschulen und Gymnasien der Stadt Sankt Augustin  
Seite: 41    Berichterstatter: Dez. III
- 24.3      20/0415    COVID-19: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Beschaffung von FFP-2 Masken  
Seite: 43    Berichterstatter: Dez. III
- 24.4      20/0277/1    Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis)  
Seite: 45    Berichterstatter: Dez. III
- 24.5      20/0412    Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen 5 Standorte  
Seite: 47    Berichterstatter: Dez. IV
- 25        20/0355    **Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt**  
Seite: 50    Berichterstatter: Dez. I

- 26      20/0394    **Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt**  
Seite: 52    Berichterstatter: Dez. I
- 27      20/0405    **Bestellung von einem Leiter für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin sowie von zwei stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: 54    Berichterstatter: Dez. III
- 28      20/0420    **Vorstellung des Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW**  
Seite: 57    Berichterstatter: Dez. IV
- 29      20/0424    **Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Errichtung einer Salzsiloanlage des Bauhofes**  
Seite: 63    Berichterstatter: Dez. IV
- 30      20/0432    **Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Schaffung von KiTa-Plätzen bei Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen)**  
Berichterstatter: Dez. IV  
-            Vorlage wird nachgereicht -
- 31      20/0429    **Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Investitionsnummer 05-00092A (Neubau Jugendzentrum Mülldorf, Außenanlage)**  
Berichterstatter: Dez. IV  
-            Vorlage wird nachgereicht -
- 32      20/0446    **Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte der Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Landesförderung**  
Berichterstatter: Dez. III  
-            Vorlage wird nachgereicht -

- 33**      20/0447    **Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Bau-  
maßnahme Außenanlage Campus Niederpleis**

Berichterstatter: Dez. III

-                    Vorlage wird nachgereicht -

- 34**      20/0443    **Ratsarbeit im Epidemiefall**

Berichterstatter: Dez. I

- 35**                    **Anträge der Fraktionen**

- 36**                    **Anfragen und Mitteilungen**

- 36.1                    Anfragen

- 36.2                    Mitteilungen

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.09.2020**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3**                    **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

  - 3.1            20/0389    **Beschaffung von 803 digitalen Endgeräten (iPads), inkl. Schutzhüllen und Bluetoothtastatur für die Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms**  
Seite: 66      Berichterstatter: Dez. III
  - 3.2            20/0410    **Sanierung des Kunststoffrasens des Sportplatzes im Sportzentrum Sankt Augustin, Grantham-Allee 27**  
Seite: 72      Berichterstatter: Dez. III
- 4**                    20/0392    **Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin**  
Seite: 74      Berichterstatter/in: Dez. I
- 5**                    20/0427    **Lieferung und Montage von 14 interaktiven Displays für die Grundschulen der Stadt Sankt Augustin; Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten öffentlichen Ausschreibung**  
Berichterstatter: Dez. III  
-                    Vorlage wird nachgereicht -
- 6**                    20/0444    **Beschaffung von 150 Laptops für die weiterführenden Schulen der Stadt Sankt Augustin**  
Berichterstatter: Dez. III  
-                    Vorlage wird nachgereicht -

- 7            20/0445    **Beschaffung von dienstlichen Endgeräten (iPads und Laptops) für Lehrkräfte der Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Förderprogramms 'Richtlinie über die Förderung v. dienstl. Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen'**

Berichterstatter: Dez. III

-            Vorlage wird nachgereicht -

8            **Anträge der Fraktionen**

9            **Anfragen und Mitteilungen**

9.1            Anfragen

9.2            Mitteilungen

# Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0380

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin bestellt gem. § 52 Abs. 1 GO NRW Frau Gaby Bungarten und als Vertreter Herrn Luca von Borzyskowski zu ständigen Schriftführern des Rates der Stadt Sankt Augustin.

## Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist für den Rat eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu bestellen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Frau Gaby Bungarten und als Vertreter Herrn Luca von Borzyskowski zu ständigen Schriftführern des Rates der Stadt Sankt Augustin zu bestellen.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 02.10.2020  
Drucksache Nr.: 20/0399

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Beschlussfassung über § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

### **Artikel I**

#### **§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder**

##### **Abs. 5**

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Unterausschüsse gem. § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Satz 1 GO NRW.

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund einer Änderung des § 46 GO NRW in seiner Sitzung am 10.10.2018 beschlossen, den § 8 um einen neuen Abs. 5 zu erweitern in dem alle Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden.

Durch eine Änderung der Übergangsregelung in Artikel 11 Abs.3 Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften ist klargestellt worden, dass sämtliche von den Kommunen auf Grundlage des § 46 GO NRW getroffenen Ausnahmen bzw. Abweichungen von der zusätzlichen monatliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende mit Ablauf der gegenwärtigen Ratsperiode ihre Geltung verlieren. Das führt dazu, dass mit der neuen Ratsperiode die gesetzlichen Bestimmungen greifen, bis der neu gewählte Rat davon eine Abweichung beschließt.



Klaus Schumacher

# Sitzungsvorlage

Datum: 02.10.2020  
Drucksache Nr.: 20/0402

---

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 04.11.2020	<b>Behandlung</b> öffentlich / Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--

---

## Betreff

**Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt unter Beachtung von § 39 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin folgende Personen zu Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen in nachfolgend aufgeführten Bezirken der Stadt Sankt Augustin unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin:

	<u>für den Stadtbezirk</u>	<u>Wahl-/Stimmbezirk</u>
Herrn/Frau _____	Meindorf	010, 021
Herrn/Frau _____	Menden	022 – 060
Herrn/Frau _____	Mülldorf	070 – 100
Herrn/Frau _____	Ort	110 – 130
Herrn/Frau _____	Hangelar	141, 142, 160 – 180
Herrn/Frau _____	Niederpleis	190 – 220, 231, 240
Herrn/Frau _____	Buisdorf	232, 250
Herrn/Frau _____	Birlinghoven	260

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin sind für jeden Stadtbezirk Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sind gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen zu ernennen. Sie müssen in dem Bezirk wohnen, für den sie bestellt werden und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Rat wählt die Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses. SPD und Grüne vereinbarten für die Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen eine Listenverbindung.

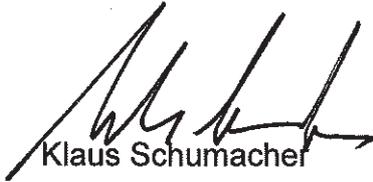
Die Wahl erfolgt durch den Rat für die Dauer seiner Wahlzeit unter Berücksichtigung des bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses.

In den einzelnen Stadtteilen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Sankt Augustin-Meindorf	CDU	410 Stimmen	30,44 %
	SPD	312 Stimmen	23,16 %
	GRÜNE	456 Stimmen	33,85 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>768 Stimmen</b>	<b>57,01 %</b>
	FDP	77 Stimmen	5,72 %
	Aufbruch!	31 Stimmen	2,30 %
	Die LINKE	35 Stimmen	2,60 %
	VA	26 Stimmen	1,93 %
Sankt Augustin-Menden	CDU	1.767 Stimmen	39,34 %
	SPD	1.407 Stimmen	31,32 %
	GRÜNE	750 Stimmen	16,70 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>2.157 Stimmen</b>	<b>48,02 %</b>
	FDP	247 Stimmen	5,50 %
	Aufbruch!	114 Stimmen	2,54 %
	DIE LINKE	120 Stimmen	2,67 %
	VA	87 Stimmen	1,94 %

Sankt Augustin-Mülldorf	CDU	1.257 Stimmen	39,97 %
	SPD	968 Stimmen	30,78 %
	GRÜNE	512 Stimmen	16,28 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>1.480 Stimmen</b>	<b>47,06 %</b>
	FDP	120 Stimmen	3,82 %
	Aufbruch!	97 Stimmen	3,08 %
	DIE LINKE	102 Stimmen	3,24 %
	VA	89 Stimmen	2,83 %
Sankt Augustin-Ort	CDU	1.318 Stimmen	42,37 %
	SPD	796 Stimmen	25,59 %
	GRÜNE	681 Stimmen	21,89 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>1.477 Stimmen</b>	<b>47,48 %</b>
	FDP	127 Stimmen	4,08 %
	Aufbruch!	68 Stimmen	2,19 %
	DIE LINKE	71 Stimmen	2,28 %
	VA	50 Stimmen	1,61 %
Sankt Augustin-Hangelar	CDU	1.963 Stimmen	39,44 %
	SPD	1.487 Stimmen	29,88 %
	GRÜNE	1.027 Stimmen	20,63 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>2.514 Stimmen</b>	<b>50,51 %</b>
	FDP	241 Stimmen	4,84 %
	Aufbruch!	110 Stimmen	2,21 %
	DIE LINKE	79 Stimmen	1,59 %
	VA	70 Stimmen	1,41 %
Sankt Augustin-Niederpleis	<b>CDU</b>	<b>2.282 Stimmen</b>	<b>44,89 %</b>
	SPD	1.126 Stimmen	22,15 %
	GRÜNE	1.021 Stimmen	20,09 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>2.147 Stimmen</b>	<b>42,24 %</b>
	FDP	181 Stimmen	3,56 %
	Aufbruch!	243 Stimmen	4,78 %
	DIE LINKE	122 Stimmen	2,40 %
	VA	108 Stimmen	2,12 %
Sankt Augustin-Buisdorf	<b>CDU</b>	<b>516 Stimmen</b>	<b>47,17 %</b>
	SPD	248 Stimmen	22,67 %
	GRÜNE	197 Stimmen	18,01 %
	<b>Listenverbindung SPD u. Grüne</b>	<b>445 Stsimmen</b>	<b>40,68 %</b>
	FDP	51 Stimmen	4,66 %
	Aufbruch!	30 Stimmen	2,74 %
	DIE LINKE	28 Stimmen	2,56 %
	VA	24 Stimmen	2,19 %

Sankt Augustin-Birlinghoven	<b>CDU</b>	<b>455 Stimmen</b>	<b>46,67 %</b>
	SPD	257 Stimmen	26,36 %
	GRÜNE	145 Stimmen	14,87 %
Listenverbindung	SPD u. Grüne	402 Stimmen	40,23 %
	FDP	41 Stimmen	4,21 %
	Aufbruch!	59 Stimmen	6,05 %
	DIE LINKE	0 Stimmen	0,00 %
	VA	18 Stimmen	1,85 %



Klaus Schumacher

# Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0381

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

## Besetzung des Wahlprüfungsausschusses

### Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Stadt Sankt Augustin legt die Anzahl der Mitglieder des nach § 40 KWahlG einzurichtenden Wahlprüfungsausschusses für die Bürgermeister-, Rats- und Integrationsratswahl mit \_\_\_\_\_ Mitgliedern fest.
- 2.) Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO entweder durch einen einheitlichen Wahlvorschlag oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer).
- 3.) Als Ausschussmitglieder werden folgende Personen benannt:

CDU \_\_\_\_\_  
SPD \_\_\_\_\_  
GRÜNE \_\_\_\_\_  
FDP \_\_\_\_\_  
Aufbruch! \_\_\_\_\_  
Volksabstimmung \_\_\_\_\_  
Die Linke \_\_\_\_\_

Zur/Zum Vorsitzenden wird \_\_\_\_\_  
zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden \_\_\_\_\_ benannt.

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat der neu gewählte Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlleiter legt gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss soll dem Rat der Stadt Sankt Augustin unverzüglich, das heißt möglichst in der zweiten Sitzung als Beschlussempfehlung vorgelegt werden.

Der Wahlausschuss ist für die Prüfung der Einsprüche sowie sonstiger Unterlagen in Bezug auf die Bürgermeister-, Stadtrats- und Integrationsratswahl zuständig.

Entsprechend § 6 der derzeitigen Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin besteht der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern und die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellten Sitzverteilung des Rates könnte folgende Zusammensetzung zustande kommen:

Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung:

	Partei / Wählergruppe	Sitze im Rat -Gesamt 50-	Ausschuss- größe	Gesamt- stimmen	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungs- zahl
1	CDU	20	x 9	/ 50	3,60	3	1	4
2	SPD	14	x 9	/ 50	2,52	2	1	3
3	Grüne	10	x 9	/ 50	1,80	1	1	2
4	FDP	2	x 9	/ 50	0,36	0	0	0
5	Aufbruch!	2	x 9	/ 50	0,36	0	0	0
6	Volks- abstimmung	1	x 9	/ 50	0,18	0	0	0
7	Die Linke	1	x 9	/ 50	0,18	0	0	0

Nach der Berechnung nach Hare/Niemeyer ergibt sich demnach eine Zusammensetzung von:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
FDP	0 Sitze
Aufbruch!	0 Sitze
DIE LINKE	0 Sitze
Volksabstimmung	0 Sitze

Bedingt durch die Grundsätze der Verhältniswahl nach § 50 Abs. GO wirkt sich jede Veränderung der Mitgliederzahl gemäß § 6 Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin auf die Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses aus.

Eine abschließende Berechnung ist demnach erst nach Festlegung der Mitgliederzahl im Rahmen der Sitzung möglich.

Unberührt von jeder Änderung der Mitgliederzahl bleibt die Möglichkeit eine einvernehmliche Sitzverteilung im Sinne des § 50 Abs. 3 GO zu treffen.

  
Ali Doğan  
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**STADT SANKT AUGUSTIN**  
**DER BÜRGERMEISTER**

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

# Sitzungsvorlage

Datum: 14.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0373

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

04.11.2020

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt gemäß nach § 71 SGB VIII i. V. m. § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – 1. AG-KJHG) folgende stimmberechtigte Mitglieder und persönliche Vertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin:

- 1.) Neun Mitglieder des Rates oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

	<b>Mitglieder</b>		<b>Persönliche Vertretung</b>
1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	
5.		5.	
6.		6.	
7.		7.	
8.		8.	
9.		9.	

- 2.) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden:

	Mitglieder		Persönliche Vertretung
10.		1.	
11.		2.	
12.		3.	
13.		4.	
14.		5.	
15.		6.	

### Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Kommunalwahl vom 13.09.2020 sind auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neu zu wählen.

Nach § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) werden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus.

Gemäß § 71 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. §§ 4 und 5 AG-KJHG i. V. m. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin gehören dem Jugendhilfeausschuss in Sankt Augustin **15 stimmberechtigte** und **14 beratende Mitglieder** an.

#### I. Stimmberechtigte Mitglieder

Nach § 4 Abs. 2-4 AG-KJHG und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin sind die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertretungen vom Rat zu wählen. Für das Wahlverfahren gelten gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Paragraph 50 Abs. 3 GO NW regelt, dass sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen können. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

Die **15 stimmberechtigten** Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) neun Mitgliedern des Rates oder Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- b) sechs Frauen und Männern, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden.

Zu a) Aufgrund des Wahlergebnisses ergibt sich für die neun Ausschuss-Sitze von Mitgliedern des Rates oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, folgende Verteilung:

CDU-Fraktion	4 Sitze
SPD-Fraktion	3 Sitze
Grüne	2 Sitze

Die Fraktionen wurden um Benennung gebeten. Seitens der Fraktionen wurden bis zur Versendung der Sitzungseinladung keine Personen zur Wahl vorgeschlagen.

Zu b) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden durch amtliche Bekanntmachung am 05.08.2020 sowie durch Anschreiben vom 04.09.2020 an die Dachverbände aufgerufen, entsprechende Wahlvorschläge für die Besetzung der Sitze im Jugendhilfeausschuss einzureichen.  
Gem. § 4 Abs.4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen.

Tatsächlich wurden folgende Mitglieder und deren Stellvertretungen durch die Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen:

Verband/ freier Träger	Mitglieder	Verband/ freier Träger	Stellvertretung
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V.	Peter Friedhofen		Birgit Hund-Heuser
Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e. V.	Dirk Hinsen		Björn Brings
Conclusio gGmbH	Doreen Freund		Julia Franz
Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis	Regina Wollschläger		Michael Pfeiffer
Der Paritätische Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis	Sybille Friedhofen		Lorena Stupan
Kirchengemeindeverband Sankt Augustin	Barbara Els		Caroline Heinemann
AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg	Sajeh Soumi		NN-

Auf Vorschlag der Vollversammlung des Stadtjugendrings wurden nachfolgende Benennungen durch den Stadtjugendring gesammelt als Liste eingereicht:			
1. Hotti e. V.	Sebastian Kremer		Janik Pohl
2. DPBM Rote Cosaren	Christian Hensel	Ev. Jugend Hangelar - CPD Philipp Melanchthon	Andrea König
3. Ev. Jugend Menden	Kai Baum	Kath. Jugend Niederpleis	Zaki Fischer

Weitere Bewerbungen erfolgten nicht.

Sollten bis zum Sitzungstermin weitere Vorschläge eingehen, werden diese in der Sitzung bekanntgegeben und die Auflistung aufgenommen.

## II. Beratende Mitglieder

Die **14 beratenden** Mitglieder sind:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;
- die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule bzw. deren/dessen Vertretung;
- eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;
- **je** eine Vertretung der **katholischen Kirche** und **evangelischen Kirche**, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtjugendrings e. V., die/der von diesem bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der von diesem bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, die/der vom Stadtsportverband bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendstadtrates in der Stadt Sankt Augustin, die/der von diesem bestellt wird;<sup>(1)</sup>
- ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der von diesem bestellt wird;
- ein/e Vertreterin/Vertreter aus der Stadtschulpflegschaft, die/der von dieser bestellt wird.

(1) *Anmerkung: Von 2010 bis 2014 gab es im JHA eine Vertretung Jugendlicher über den über diesen Zeitraum bestehenden Jugendstadtrat. Dieser Jugend-*

*stadtrat wurde aufgelöst, nachdem sich beim Wahlauftrag zur dritten Wahl im September 2014 bei weitem nicht mehr genügend Kandidaten gefunden hatten. Seitdem ist dieser beratende Sitz vakant.*

Die entsprechenden Stellen wurden angeschrieben und folgende Benennungen sind eingegangen:

Institution	Beratendes Mitglied	Institution	Stellvertretung
Der Präsident des Landgerichts Bonn	Richterin Heckmann	Amtsgericht Siegburg	Richter Dr. Alexander Blum
Agentur für Arbeit	Eva Fahrensbach		Frau Stammwitz
Bezirksregierung Köln	Alexander Diel		Lucy Mindner
Der Landrat als Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis	Michael Jost		Sonja Lindner
Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin	Anne-Katrin Silber-Bonz		Ingo Scharnbacher
Pastoralbüro Kath. Kirchengemeindeverband Sankt Augustin	Beatrix Gronen		Elisabeth Müller
Durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings wurde als beratendes Mitglied und dessen Vertretung für den Stadtjugendring benannt:			
BdP Stamm Janus Korczak	Jaqueline Müller	Kath. Jugend Sankt Augustin Ort	Lisa Schimmelpfennig
Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin <b>Neuwahl am 26.11.20</b>	NN-		NN-
StadtSportVerband Sankt Augustin	Dr. Kerstin Kuhnke		Dr. Sigrid Fitter
Jugendamtselternbeirat <b>Neuwahl am 27.10.20</b>	NN-		NN-
Stadtschulpflegschaft	Hinrich Pich		Daniel Gross

Eine Übersicht der in der zurückliegenden Legislaturperiode 2014-2020 benannten beratenden Mitglieder ist beigefügt (Anlage).

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Jugendhilfeausschuss 2014-2020  
(beratende Mitglieder)**

	<b>Mitglieder</b>		<b>Persönliche Vertreter</b>
<b>Dezernent</b>	Herr Doğan		
<b>Fachbereichsleiter</b>	Herr Dr. Serafin	<b>Stellv. Fachbereichsleiter</b>	Frau Kusserow
<b>Ev. Kirche</b>	Herr Dr. Bollmann	<b>Ev. Kirche</b>	Frau Silber-Bonz
<b>Amtsgericht</b>	Frau Heckmann	<b>Amtsgericht</b>	Frau Reinart-Liskow
<b>Schulen</b>	Herr Diel	<b>Schulen</b>	Frau Mindner
<b>Stadtjugendring</b>	Herr Kremer	<b>Stadtjugendring</b>	Frau Jansen
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	Frau Fahrensbach	<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	Herr Lohr
<b>Polizei</b>	Herr Niesel	<b>Polizei</b>	Herr Neuholz
<b>Kath. Kirche</b>	Frau Els	<b>Kath. Kirche</b>	Frau Elisabeth Müller
<b>Integrationsrat</b>	Herr Bamberg	<b>Integrationsrat</b>	-
<b>Stadtsportjugend</b>	Frau Dr. Kuhnke	<b>Stadtsportjugend</b>	Herr Freier
<b>Jugendstadtrat</b>	-	<b>Jugendstadtrat</b>	-
<b>Jugendamtselternbeirat</b>	Herr Heimann	<b>Jugendamtselternbeirat</b>	Herr Bail
<b>Stadtschulpflegschaft</b>	Herr Pich	<b>Stadtschulpflegschaft</b>	Herr Gross

# Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2020  
Drucksache Nr.: 20/0408

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Sankt Augustin in Organe von Gesellschaften und Verbände**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die nachfolgend aufgeführten Gremien wie folgt zu besetzen:

### 1. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

Aufsichtsrat (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)

#### 13 Mitglieder

#### persönliche Vertreter/innen

Oliver Krämer  
(Kreishandwerkerschaft)

Dario Thomas  
(IHK)

Prof. Dr. Max Leitterstorf  
(Bürgermeister oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in)

Rainer Gleß

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**Gesellschafterversammlung (Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**2. Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin**

**Aufsichtsrat (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)**

**6 Mitglieder**

Prof. Dr. Max Leitterstorf  
(Bürgermeister ist laut Gesellschaftervertrag Mitglied)

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**Gesellschafterversammlung (Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**3. Stadtwerke Sankt Augustin GmbH Sankt Augustin**

**Aufsichtsrat (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)**

**4 Mitglieder**

Prof. Dr. Max Leitterstorf  
(Bürgermeister oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in)

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**4. Flugplatzgesellschaft mbH**

**Aufsichtsrat (Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**Lärmschutzbeirat - Vorschlag (Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**Gesellschafterversammlung (Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**5. Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg**

**Verbandsversammlung (Verhältnisswahl nach Hare/Niemeyer)**

14 Mitglieder

persönliche Vertreter/innen

Prof. Dr. Max Leitterstorf  
(Bürgermeister oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in)

Ali Dogan

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Herr/Frau \_\_\_\_\_

**6. Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG**

Mitgliederversammlung (Mehrheitswahl)

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**7. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis**

Aufsichtsrat – Vorschlag (Mehrheitswahl)

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Gesellschafterversammlung (Mehrheitswahl)

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**8. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis**

Verbandsversammlung (Mehrheitswahl)

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**9. Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Sieg**

Mitgliederversammlung (Mehrheitswahl)

Rainer Gleß  
(Bürgermeister oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in)

Ali Doğan

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**10. Beratungskommission für den Flughafen Köln/Bonn  
(Mehrheitswahl)**

Mitglied

Vertreter/in

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**11. Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund  
(Verhältnisswahl nach Hare/Niemeyer)**

8 Mitglieder

persönliche Vertreter/innen

Ali Doğan  
(Bürgermeister oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in)

Prof. Dr. Max Leitterstorf

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Darüber hinaus können die Fraktionen jedes Ratsmitglied als Vertreter/in entsenden.

**12. civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung**

Verbandsversammlung (Mehrheitswahl)

Mitglied

Vertreter/in

Frank Wonneberger

Herr/Frau \_\_\_\_\_

### **13. Projektbeirat Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin** (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)

#### 5 Mitglieder

#### persönliche Vertreter/innen

Herr/Frau \_\_\_\_\_

### **14. Kreissparkasse Köln**

#### Regionalbeirat (Vertreter der drei größten Fraktionen)

Prof. Dr. Max Leitterstorf

(Bürgermeister ist laut Geschäftsordnung Mitglied)

CDU-Fraktion:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

SPD-Fraktion:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Rates der Stadt Sankt Augustin werden die Mitglieder der Stadt in die im Beschlussvorschlag aufgeführten Organe einzelner Gesellschaften und Verbände neu gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in allen Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist und zu denen die Stadt mehr als 1 Vertreter entsendet, der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm benannte/r Beamtin/er oder Beschäftigte/r zu den Vertretern gehören muss.

Die Mitglieder und Vertreter des Lärmschutzbeirates (Ziffer 4) werden gemäß § 9 des Gesellschaftervertrages der Flugplatzgesellschaft mbH auf Vorschlag berufen.

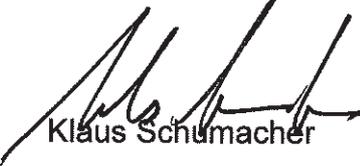
Mitglied und Vertreter im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (Ziffer 7) werden gemäß § 9 des Gesellschaftervertrages durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag berufen.

Hinsichtlich der Benennung der Mitglieder für den Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln (Ziffer 15) bestimmt § 3 der Geschäftsordnung des Regionalbeirates, dass jeweils die drei

größten Fraktionen vertreten sind.

Gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW kann die Wahl für alle, mehrere oder auch nur ein Gremium durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wenn sich die Ratsmitglieder zur Besetzung auf einheitliche Wahlvorschläge geeinigt haben.

Sofern die Besetzung nicht in vorbeschriebener Weise erfolgt, müssen die betreffenden Gremien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Wahlverfahren: Hare/Niemeyer) jeweils in einem Wahlgang (§ 50 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GO NRW) besetzt werden. Bei Bestellung nur eines Mitgliedes/Vertreters erfolgt die Besetzung in diesem Fall im Wege der Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.



Klaus Schumacher

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 13.10.2020

Drucksache Nr.: 20/0421

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für die Räte der Tageseinrichtungen der städt. Kindertageseinrichtungen**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat benennt als Trägervertreter für die Räte der Tageseinrichtungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen:

#### a) Kindertageseinrichtung „Im Spichelsfeld“

Mitglieder: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

#### b) Kindertageseinrichtung „Siegstraße“

Mitglieder: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

#### c) Kindertageseinrichtung „Wacholderweg“

Mitglieder: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

**d) Kindertageseinrichtung „Waldstraße“**

Mitglieder: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

**e) Kindertageseinrichtung „Alter Bahnhof“**

Mitglieder: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

**f) Kindertageseinrichtung „Marktstraße“**

Mitglied: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_

**g) Kindertageseinrichtung „Am Park“**

Mitglied: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_

**h) Kindertageseinrichtung „Rebhuhnfeld“**

Mitglied: Stellvertreter/Stellvertreterin:

1. \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

In die vorgenannten Räte werden zusätzlich für die Verwaltung der zuständige Beigeordnete, Ali Doğan, der Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule, Dr. Marc Serafin, und als deren Vertreter die/den Fachdienstleiter/in 5/40 (N.N.) und die Fachberatung, Edith Bernhard, benannt.

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 10 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bilden die Träger, die in der Tageseinrichtung pädagogisch tätigen Kräfte und der Elternbeirat den „Rat der Kindertageseinrichtung“. Dieser tagt mindestens einmal jährlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit;
- er bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung;
- er vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Nach bisheriger Praxis werden für Tageseinrichtungen

- ab vier Gruppen drei vom Rat der Stadt Sankt Augustin benannte Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen,

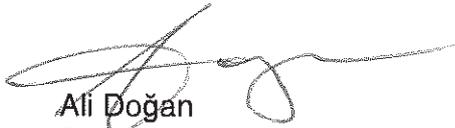
- für Tageseinrichtungen mit drei Gruppen zwei Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie
- für Tageseinrichtungen bis zwei Gruppen jeweils ein Mitglied und Stellvertreter/Stellvertreterin benannt.

Nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW) ergeben sich - bei Beibehaltung der o. g. Praxis - folgende Zusammensetzungen:

Fraktion/Fraktionslose	Bei Räten in Kitas ab 4 Gruppen	Bei Räten in Kitas mit 3 Gruppen	Bei Räten in Kitas bis 2 Gruppen
CDU	1	1	1
SPD	1	1	---
Bündnis 90/Die Grünen	1	---	---
FDP	---	---	---
Paul Bierschenk	---	---	---
Marco Austria	---	---	---

Für die Verwaltung wird vorgeschlagen, den Beigeordneten Ali Doğan, den Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule, Dr. Marc Serafin, und als deren Vertretung die/der Fachdienstleiter/in, 5/40 (N.N.) sowie die Fachberaterin, Edith Bernhard, zu benennen.

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2020

Drucksache Nr.: 20/0409

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

04.11.2020

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Berufung von beratenden und stellvertretenden beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beruft nach § 85 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin für die katholische Kirche Andreas Würbel und für die evangelische Kirche Lucy Mindner als beratende Mitglieder und Dr. Karl-Friedrich Kemper (katholische Kirche) sowie Robert Heimann (evangelische Kirche) als deren Stellvertreter in den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung.

Für die Schulen werden folgende beratende Mitglieder bzw. deren Stellvertreter benannt:

<b>Schulform</b>	<b>Beratendes Mitglied</b>	<b>Stellv. beratendes Mitglied</b>
Grundschulen	Jörn Diercks	Alexander Diel
Hauptschulen	Susanne Schleebaum	Andreas Tel
Realschulen	Monika Mattke	Thorsten Bottin
Gesamtschule	Stephani Overhage	Patrick Werneburg
Gymnasien	Birgit Fels	Michael Arndt
Förderschule	Florian Heinick	Andrea Peitz

Für die Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin werden Dr. Hinrich Pich und als dessen Vertreter Torsten Dillenburg als beratende Mitglieder für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung berufen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Aufgrund der am 13.09.2020 durchgeführten Kommunalwahl und der am 04.11.2020 endenden Amtszeit des Rates legt der Rat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Zusammensetzung seiner verschiedenen Fachausschüsse neu fest und benennt die Mitglieder und deren Vertreter.

Nach § 85 SchulG NRW kann die Stadt einen Schulausschuss bilden. Dieser wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Da der Rat der Stadt Sankt Augustin den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung gebildet hat, sind von der katholischen und evangelischen Kirche je ein Mitglied in den Ausschuss zu berufen.

Von der katholischen Kirche wurden Andreas Würbel und als dessen Vertreter Dr. Karl-Friedrich Kemper als beratende Mitglieder für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung benannt.

Von der evangelischen Kirche wurden Lucy Mindner und als deren Vertreter Robert Heilmann als beratende Mitglieder für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung benannt.

Zur Berufung von beratenden Mitgliedern aus den Schulen und der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin besteht keine Verpflichtung nach dem SchulG NRW. Es wird vorgeschlagen, für die nach § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin vorgesehenen restlichen beratenden Mitglieder Vertreter der Schulen und der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin zu berufen.

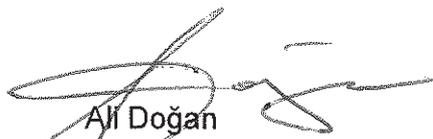
Seitens der Schulen werden folgende beratende Mitglieder bzw. deren Stellvertreter benannt:

<b>Schulform</b>	<b>Beratendes Mitglied</b>	<b>Stellv. beratendes Mitglied</b>
Grundschulen	Jörn Diercks	Alexander Diel
Hauptschulen	Susanne Schleebaum	Andreas Tel
Realschulen	Monika Mattke	Thorsten Bottin
Gesamtschule	Stephani Overhage	Patrick Werneburg
Gymnasien	Birgit Fels	Michael Arndt
Förderschule	Florian Heinick	Andrea Peitz

Von der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin wurden Dr. Hinrich Pich und als dessen Vertreter Torsten Dillenburg als beratende Mitglieder für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung benannt.

Es ist vorgesehen, die bratenden Mitglieder und deren Stellvertreter in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung am 03.12.2020 zu verpflichten.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 18.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0376

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Benennung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**

### Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. Herrn Axel Trinks und als dessen Stellvertreter Herrn Achim Struth als sachkundige Einwohner des Kultur-, Sport und Freizeitausschusses zu benennen.

### Sachverhalt / Begründung:

Um den Anliegen der Sportvereine in Sankt Augustin auch in der Kommunalpolitik das notwendige Gewicht zu verleihen, soll der Stadtsportverband Sankt Augustin e.V. wieder ein beratendes Mitglied in den Kultur-, Sport und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin entsenden. Der Stadtsportverband schlägt als sachkundigen Einwohner Herrn Axel Trinks und als dessen Stellvertreter Herrn Achim Struth vor. Die Verwaltung empfiehlt, den Vorschlägen des Stadtsportverbandes zu folgen.

In Vertretung:



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 07.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0369

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Wahl der Ratsmitglieder und Aufstellung deren Listenvertreter für den Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

Gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 27 GO NRW wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin fünf Ratsmitglieder als Mitglieder des Integrationsrates. Zudem wählen die Ratsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung, zur Vertretung der Ausschussmitglieder, eine Gruppe von Vertretenden, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Ausschussmitglieder in dem Integrationsrat vertreten.

Mitglied 1: \_\_\_\_\_

Vertretungsliste: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(ggf. Anlage).

Mitglied 2: \_\_\_\_\_

Vertretungsliste: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(ggf. Anlage).

Mitglied 3: \_\_\_\_\_

Vertretungsliste: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(ggf. Anlage).

Mitglied 4: \_\_\_\_\_

Vertretungsliste: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(ggf. Anlage).

Mitglied 5: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(ggf. Anlage).

### **Sachverhalt / Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung besteht der Integrationsrat aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt.

Am 13.09.2020 haben die Wahlen zum Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin stattgefunden. Da es nur einen Listenwahlvorschlag seitens der Internationalen Liste gegeben hat, wurden 10 Kandidierende der internationalen Liste in den Integrationsrat gewählt.

Damit der Integrationsrat entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung komplett besetzt ist, bedarf es vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsrates am 26.11.2020 noch der Wahl von fünf Ratsmitgliedern nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus der Mitte des Rates. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren „Haré/Niemeyer“. Hiernach entfallen auf

- die CDU-Fraktion 2 Sitze,
- die SPD-Fraktion 2 Sitze und
- die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz.

Für den Verhinderungsfall wird zudem seitens der Verwaltung empfohlen, eine Liste von Vertretenden aufzustellen.

In Vertretung

  
Ali Dogan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 18.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0377

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bestellung von zwei ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**

## Beschlussvorschlag:

Nach § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung bestellt der Rat der Stadt Sankt Augustin

- Frau Isabella Praschma-Spitzeck und
- Frau Annette Wigand

als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des am 13.09.2020 gewählten Rates der Stadt Sankt Augustin.

## Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 15.11.2006 die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung beschlossen.

Nach § 2 Abs. 1 der vorgenannten Satzung bestellt der Rat der Stadt Sankt Augustin zwei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

Frau Praschma-Spitzeck wurde zuletzt in der Ratssitzung vom 25.06.2014, Frau Wiegand in der Ratssitzung vom 11.09.2019 als Nachfolge von Herrn Richter, der sein Ehrenamt aus persönlichen Gründen niedergelegt hat, zur ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bestellt.

Aufgrund der langjährigen persönlichen Erfahrungen von Frau Praschma-Spitzeck und Frau Wiegand mit der Inklusionsthematik sowie deren bisheriges großes Engagement in der Beratung und Begleitung der Zielgruppe, der bisher von den beiden Behindertenbeauftragten in Bezug auf die aktuelle Fortschreibung des kommunalen Aktionsplanes Inklusion geleisteten wertvollen Arbeit, sowie deren wichtige Unterstützung in den fachbezogenen Arbeitsgrup-

pen der Stadt, erfolgt seitens der Verwaltung die Einschätzung, dass beide Personen sich weiterhin sehr erfolgreich und äußerst engagiert für die Belange der Menschen mit Behinderung im Bereich der Stadt Sankt Augustin einsetzen werden.

Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, Frau Isabella Praschma-Spitzeck und Frau Annette Wigand für die Wahlperiode des am 23.09.2020 gewählten Rates erneut als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 03.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0368

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Genehmigung

---

### Betreff

**Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Austausch des Wärmeeerzeugers im Haus der Nachbarschaft in Hangelar bei dem Produkt 04-07-01**

### Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1, S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden:

1. Beim Produkt 04-07-01 „Bürgerhäuser“ auf dem Sachkonto 271102 „Abgang Instandhaltungsrückstellungen Gebäude/baul. Anlagen“, Kostenstelle 9-303 „Udetstraße 10 Bürgerhaus“, SAN09-0049 „Sanierung Bürgerhaus Hangelar“ eine Auszahlung in Höhe von 35.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.
2. Die Deckung erfolgt in Höhe von 35.000 € durch Minderauszahlung bei dem Produkt 03-02-01 „Grundschulen“ auf dem Sachkonto 271102 „Abgang Instandhaltungsrückstellungen Gebäude/baul. Anlagen“, Kostenstelle 9-504-03-02 „Siegstr. 125, Grundschule“, SAN09-0043 „Sanierung Grundschule Menden“.

  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied

(Knülle)

### Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der derzeit durchzuführenden Erdgasumstellung (von Erdgas L nach Erdgas H) durch den Netzbetreiber Rhein Sieg Netz GmbH ist auffällig geworden, dass der im Nachbarschaftshaus Hangelar betriebene Gasheizkessel nicht auf eine andere Gasart umgerüstet werden kann.

Der atmosphärisch betriebene Wärmeerzeuger entstammt der Erstausrüstung des Nachbarnschaftshauses Hangelar und befindet sich im fünfundvierzigsten Betriebsjahr. Die Beschaffung benötigter Umrüstsätze verlief ergebnislos. Aufgrund der bereits durchgeführten Umstellung der Lieferqualität des Erdgases durch den Erdgasnetzbetreiber kann und darf der vorhandene Heizkessel nicht mehr betrieben werden. Die Heizungsanlage ist abgeschaltet, eine Wärmeversorgung findet nicht statt. Durch die nicht gegebene Umrüstkraftfähigkeit des Heizkessels von Erdgas L nach Erdgas H ist die Zulassung für den Betrieb und die damit verbundene Funktionstüchtigkeit des Wärmeerzeugers nicht mehr gegeben.

Aufgrund der bevorstehenden Heizperiode ist ein Austausch des Wärmeerzeugers notwendig und unumgänglich.

Die Kostenschätzung für den Austausch einschließlich aller erforderlicher Arbeiten beläuft sich auf 35.000 € brutto und soll schnellstmöglich durchgeführt werden.

Unter SAN09-0049 (Sanierung Bürgerhaus Hangelar) stehen Zahlungsmittel in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Da entgegen der ursprünglichen Planung Mittel in Höhe von 35.000 € in 2020 benötigt werden, wird die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung in 2020 notwendig. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei SAN09-0043 (Sanierung Grundschule Menden), da die Sanierung der Toilettenanlagen dort erst im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Erweiterung Zügigkeit GGS Menden“ in den nächsten Jahren erfolgen wird.

Die außerplanmäßige Auszahlung ist erheblich, sodass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist.

Da eine Beschlussfassung durch den Rat in der nächsten planmäßigen Sitzung am 04.11.2020 für die Beschaffung und Umsetzung des Austausches des Wärmeerzeugers vor der Heizperiode zu spät wäre, die Maßnahme jedoch so schnell wie möglich umgesetzt werden soll, wird die Bereitstellung der außerplanmäßigen Auszahlung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1, S. 4 GO NRW erforderlich.

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 35.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan, Produkt, zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 35.000,00 € ist erforderlich.

Zur Finanzierung wurden im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel veranschlagt. In Folgejahren wurden insgesamt 233.700 € veranschlagt. Davon werden 35.000 € im laufenden Haushaltsjahr außerplanmäßig bereitgestellt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 23.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0388

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Genehmigung

---

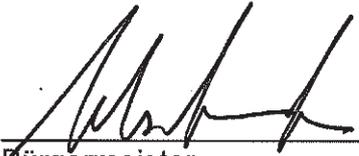
### Betreff

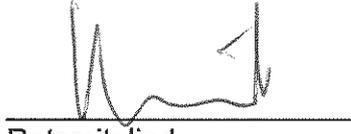
**Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms geförderte Beschaffung von digitalen Endgeräten für die Grundschulen und Gymnasien der Stadt Sankt Augustin**

### Entscheidung:

Gem. § 60 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Rat wie folgt:

1. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 151.278,59 € bei dem Kostenträger 03-02-01 (Grundschulen), Kostenstelle 50031, Investitionsnummer 05-00137 (Ausstattung und Geräte IT) auf dem Sachkonto 081901 (Zugang geringwertige Wirtschaftsgüter) und in Höhe von 90.767,15 € bei dem Kostenträger 03-05-01 (Gymnasien), Kostenstelle 50034, Investitionsnummer 05-00134 (Ausstattung und Geräte IT) auf dem Sachkonto 081901 (Zugang geringwertige Wirtschaftsgüter) wird unter dem Vorbehalt eines positiven Förderbescheides beschlossen.
2. Die Mehrauszahlungen/Mehrausgaben werden durch die Fördermittel aus dem Sofortausstattungsprogramm gedeckt.

  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied  
(Harcuilla)

### Sachverhalt / Begründung:

Angesichts der COVID-19-Pandemie hat das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung gewährt. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digita-

Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Mit dem Sofortausstattungsprogramm sollen die Schulen in die Lage versetzt werden, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht zu Hause zu ermöglichen.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms werden 90 Prozent der Ausgaben vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Der Schulträger leistet einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent. Davon profitiert die Stadt Sankt Augustin mit 303.691,76 € und wird insgesamt 803 mobile Endgeräte (iPads) für die städtischen Schulen beschaffen.

Für die Grundschulen werden 400 iPads (Fördermittel in Höhe von 151.278,59 €) und für die Gymnasien 240 Stück iPads (Fördermittel in Höhe von 90.767,15 €) beschafft.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass auch für die Gemeinschaftshauptschule Niederpleis, die Realschule Niederpleis sowie die Fritz-Bauer-Gesamtschule und die Gutenbergschule Geräte beschafft werden. Auch hier werden überplanmäßig Mittel bereitgestellt. Der Betrag liegt jeweils unterhalb von 50.000 € und fällt damit in die Zuständigkeit des Kämmers.

Da die Fördermittel bis zum 31.12.2020 beantragt und vollständig abgerufen werden müssen, ist die Bereitstellung der benötigten Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Eilbeschlusses erforderlich, damit die Lieferung der iPads schnellstmöglich beauftragt werden kann.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Kosten in Höhe von 151.278,59 € bei dem Kostenträger 03-02-01, Investitionsnummer 05-00137, und die Kosten in Höhe von 90.767,15 € bei dem Kostenträger 03-05-01, Investitionsnummer 05-00134, müssen auf dem Sachkonto 081901 (Zugang geringwertige Wirtschaftsgüter) überplanmäßig bereitgestellt werden.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 09.10.2020

Drucksache Nr.: 20/0415

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Genehmigung

---

### Betreff

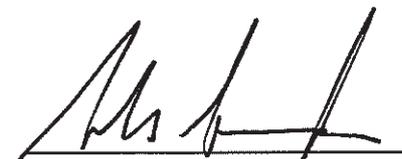
**COVID-19: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Beschaffung von FFP-2 Masken**

### Entscheidung:

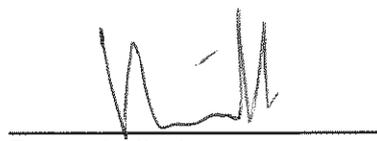
Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entschieden:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 02-05-02 Katastrophenschutz, Sachkonto 528110 Verbrauchsmaterial, Kostenstelle 10040 Brand- und Bevölkerungsschutz, Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 150.000 Euro überplanmäßig bereit.

Die zusätzliche Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Produkt 08-01-01 (Sportstätten und Sportförderung), Sachkonto 521511 (Einzelmaßnahmen), Kostenstelle 9-805, in Höhe von 25.000 Euro.



Bürgermeister



Ratsmitglied  
(Herc Kühle)

### Sachverhalt / Begründung:

Zur Abwehr von Gefahren im Zuge der Covid-19-Pandemie besteht die Notwendigkeit, Mittel für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung überplanmäßig bereit zu stellen. Es handelt sich dabei u.a. um Schutzkleidung, Mundschutzmasken, Desinfektionsmittel.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit wurden seitens des Kämmerers im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits Mittel in Höhe von 24.990 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung wurden diese Mittel mit Bestätigungsbeschluss durch den Rat, DS Nr.: 20/0156, am 27.04.2020 um 50.010 Euro und mit Bestätigungsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss, DS Nr.: 20/0255 um weiter 50.000 Euro erhöht.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Situation angepasste persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird empfohlen einen gewissen Vorrat an persönlicher Schutzausrüstung vorzuhalten. Im Zuge der Einsätze an der ZUE mussten in der Vergangenheit äußerst kurzfristig größere Mengen an Schutzausrüstung beschafft und eingesetzt werden. In der Verwaltung gibt es verschiedene Organisationseinheiten, die von dieser Regelung betroffen sind. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche, die einen permanenten Kundenkontakt halten müssen, wie Bürgerservice, Ordnungsamt, Feuerwehr, Bezirkssozialdienst sowie Kita- und Schulpersonal.

Ebenso sind weitere Beschaffungen von persönlichen Schutzausrüstungen hier FFP2/KN95 Masken mit CE und Zertifikat dringend erforderlich. Da derzeit nicht absehbar ist, wie lange diese Ausnahmesituation andauern wird und aufgrund der stark steigenden Fallzahlen von einem sprunghaften Preisanstieg bei PSA Artikeln gerechnet werden muss, werden voraussichtlich weitere 25.000 Euro zusätzlich zu den bereits bereitgestellten Mitteln benötigt.

Aufgrund der wieder steigenden Fallzahlen und der Erhöhung der Infektionsrate hat die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz der Mitarbeitenden erneut einen sehr hohen Stellenwert, ein zuwarten auf den nächsten Sitztermin ist nicht möglich. Somit liegt ein Fall der Dringlichkeit vor.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 14.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0277/1

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis)**

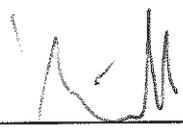
### Entscheidung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt,

1. Herrn Uwe-Karsten Staeck, Haberstr. 42, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünfjährige Amtszeit, vom Jahre 2020 bis 2025, zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk I
2. Herrn Uwe-Karsten Staeck, Haberstr. 42, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünfjährige Amtszeit, vom Jahre 2020 bis 2025, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk II

in der Stadt Sankt Augustin wieder zu wählen.

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Ratsmitglied  
(Marc Reuille)

### Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Uwe-Karsten Staeck endet mit Ablauf des 01.10.2020.

Herr Staeck erfüllt seit 1985 diese ehrenamtliche Tätigkeit. Er hat sich bereit erklärt, für eine weitere fünfjährige Amtszeit (bis zum Jahre 2025) als Schiedsmann zur Verfügung zu stehen.

Mit Schreiben vom 09.04.2015 hat die Direktorin des Amtsgerichtes Siegburg mitgeteilt, dass es nach § 3 Abs. 2 Schiedsamtsgesetz (SCHAG) NRW im Ermessen der Gemeinde liegt, ob und wie eine Ausschreibung bekannt gemacht wird. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann die Wahlkörperschaft der Gemeinde je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit von dem Regelfall des § 2 Abs. 4 des Schiedsamtsgesetzes NRW abweichen. Im konkreten Fall einer Wiederwahl bestehen seitens des Amtsgerichtes Siegburg keine Bedenken.

Die Bezirksvereinigung Bonn im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hält bei der Bereitschaft zur Wiederwahl eine öffentliche Ausschreibung für nicht erforderlich. Zwar soll nach der Schiedsmannordnung im Falle des Freiwerdens des Amtes eines Schiedsmannes die Gemeinde in geeigneter Form bekannt gemacht werden, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Im Falle der Bereitschaft der Schiedsmänner, das Amt weiter auszuüben, ist es jedoch in Abstimmung mit dem Amtsgericht Siegburg und dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen gängige Praxis, keine öffentliche Ausschreibung der Neubesetzung der Schiedsamtstelle vorzunehmen.

Durch eine Ausschreibung soll grundsätzlich erreicht werden, überhaupt Personen zu finden, die zur Ausübung der Schiedsamtstätigkeit bereit sind. Deshalb wird allgemein bei einer Bereitschaft zur Wiederwahl eine öffentliche Bekanntmachung für nicht erforderlich gehalten.

Entsprechend der Wahlvorschrift zu § 3 Schiedsamtsgesetz sind Schiedspersonen und Stellvertreter jeweils in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 07.10.2020

Drucksache Nr.: 20/0412

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

04.11.2020

**Behandlung**

öffentlich / Genehmigung

---

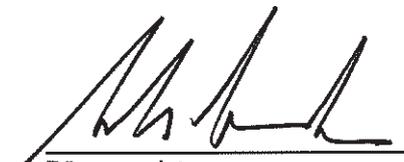
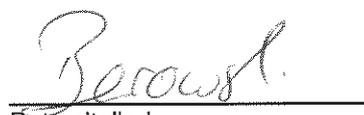
**Betreff**

**Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen 5 Standorte**

**Entscheidung:**

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden, im Produkt 12-01-01 „Straßen - Wege - Plätze“ eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 204.350,00 € bei Investitions-Nr. 07-00242 „Barrierefreie Bushaltestellen im Stadtgebiet“, Kostenstelle 70010 „Straßenbau“, Sachkonto 097001 „Zugang - Anlagen im Bau“, bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Minderzahlung im Produkt 08-01-02 „BgA Bäder“ bei Investitions-Nr. 03-00049 „Umsetzung Bäderkonzept“ in Höhe von 204.350,00 €, Kostenstelle 30060 „BgA Bäder“, Sachkonto 096001 „Zugang - Anlagen im Bau (Hochbau)“.

  
Bürgermeister  
Ratsmitglied  
Borowski**Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin hat in den vergangenen Jahren bereits mit Fördermitteln viele Bushaltestellen barrierefrei aus- bzw. umgebaut. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung barrierefrei zugänglicher Bushaltestellen bis 2022 sollen nun weitere Standorte in Sankt Augustin in Angriff genommen werden.

Die nun für die Ausschreibung vorgesehenen Haltestellen sind:

- Mülldorf, Fährstraße,
- Mülldorf, Gartenstraße,
- Niederpleis, Schmerbroich,
- Menden, Ernststraße,
- Menden, Kirchstraße.

Grundlage für den barrierefreien Ausbau sind Systemdarstellungen, die auf die jeweilige Situation an den Haltestellen angepasst werden. Alle weiteren Ausstattungsmerkmale werden, wie bei den bereits umgesetzten barrierefreien Haltestellen, eingesetzt. Dadurch entsteht ein imagebildender Wiedererkennungseffekt.

Das Baurecht für die Umgestaltung der Bushaltestellen ist gegeben, da die Maßnahmen im bestehenden öffentlichen Straßenraum durchgeführt werden.

Die Ausbauform entspricht den bereits in Sankt Augustin umgesetzten Haltestellen und wurde im Grundsatz mit der städtischen Behindertenbeauftragten abgestimmt.

Die Kostenschätzung für den Förderantrag 2019 und Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2020/2021 orientierten sich an den Auszahlungen der in 2018 und 2019 zuletzt gebauten Haltestellen in Sankt Augustin und wurden auf 450.000,00 € geschätzt (415.000,00 € Baukosten plus 35.000,00 € Planungskosten).

Nach Kostenanschlag von Oktober 2020 für die Ausschreibung der barrierefreien Bushaltestellen hat sich nun ein größeres Gesamtmaßnahmenvolumen für die Maßnahme ergeben.

Es werden nun Gelder in Höhe von gerundet 650.000,00 € benötigt.

Da auf der Investitions-Nr. 07-00242 nur noch 445.650,00 € (davon 200.000,00 € als VE) zur Verfügung stehen, muss der vorgenannte Fehlbetrag durch eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung finanziert werden.

Der Fehlbetrag zum Haushaltsansatz beträgt 204.350 €.

Zur Deckung der Haushaltsmittel werden geplante Verpflichtungsermächtigungen für die Umsetzung des Bäderkonzeptes herangezogen, die in diesem Jahr nicht zum Tragen kommen. Sie werden im kommenden Haushalt erneut veranschlagt.

Haushaltsansatz (davon 200.000,00 € als VE veranschlagt):	514.631,99 €
abzgl. bereits veranschlagte Mittel:	9.999,17 €
abzgl. reservierte Belege f. Planung:	58.981,83 €
verfügbare Mittel:	445.650,99 €
abzgl. Baukosten:	<u>650.000,00 €</u>
<b>Mehrbedarf:</b>	<b><u>204.350,00 €</u></b>

Die Dringlichkeit in diesem Falle ist geboten, weil die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe noch in diesem Jahr vorgesehen sind.

Die Stadt muss gemäß abgestimmter Prioritätenliste mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und den Förderbestimmungen des Nahverkehrs Rheinland die barrierefreien Bushaltestellen bis zum Jahr 2022 herstellen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtkosten belaufen sich auf sich auf 718.981,99 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan/Teilfinanzplan 12-01-01 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, wurden inzwischen aber überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung wurden bereits 514.631,99 € veranschlagt; insgesamt sind 718.981,99 € bereit zu stellen. Davon entfallen 314.631,99 € auf das laufende Haushaltsjahr, darüber hinaus wird im Haushaltsjahr 2020 eine VE in Höhe von 404.350,00 € benötigt.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2020  
Drucksache Nr.: 20/0355

---

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 04.11.2020	<b>Behandlung</b> öffentlich / Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--

---

## Betreff

**Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r in Verbindung mit § 101 Abs. 4 GO NRW, Frau Claudia March als Verwaltungsprüferin des Rechnungsprüfungsamtes zum 11.11.2020 zu bestellen.

## Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Nachbesetzung wurde der Arbeitsplatz hausintern ausgeschrieben. Frau March hat sich erfolgreich auf diese Stelle beworben. Frau March ist seit dem 01.09.1987 bei der Stadt Sankt Augustin beschäftigt und war seitdem in mehreren Organisationseinheiten der Verwaltung eingesetzt. Derzeit ist sie im Bereich Versicherungen (Organisationseinheit: Rechtsdienst) tätig.

Die Umsetzung soll zum 11.11.2020 erfolgen. Der Personalrat hat der beabsichtigten Umsetzung von Frau March zugestimmt

  
Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlung (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 30.09.2020  
Drucksache Nr.: 20/0394

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit § 104 Abs. 2 GO NW Herrn Frank Häuser als Prüfer für das Rechnungsprüfungsamt zum 01.12.2020 zu bestellen.

## Sachverhalt / Begründung:

Herr Häuser wurde im Rahmen eines externen Ausschreibungsverfahrens als Nachfolger von Frau Sabine Sobkowsky, die zum 14.07.2020 auf eine andere Stelle umgesetzt worden ist, bestimmt. Der Personalrat hat der Einstellung von Herrn Häuser zugestimmt.

  
Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlung (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf jährlich rund \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen)

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2020  
Drucksache Nr.: 20/0405

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Bestellung von einem Leiter für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin sowie von zwei stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. Herr Stadtbrandinspektor Herbert Maur wird für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
2. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Herbert Maur, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
3. Herr Stadtbrandinspektor Andreas Wielpütz wird für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
4. Der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Andreas Wielpütz, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
5. Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals wird für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
6. Der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.“

**Sachverhalt / Begründung:**

Nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, führte die Stadt Sankt Augustin unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters Dirk Engstenberg am 12.08.2020 eine Anhörung der Feuerwehr gemäß § 11 des Gesetzes über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 der Feuerwehr für die Besetzung der o. g. Funktionen, durch.

Hiernach hat Kreisbrandmeister Dirk Engstenberg mit Schreiben vom 28.08.2020 in Beachtung der v. g. Rechtsvorschriften vorgeschlagen,

- Den Stadtbrandinspektor Herbert Maur, wohnhaft in Sankt Augustin, Annastraße 41, zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin für die Dauer von sechs Jahren durch Ratsbeschluss zu bestellen.
- Den Stadtbrandinspektor Andreas Wielpütz, wohnhaft in Sankt Augustin, Niederpleiser Straße 56, zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin für die Dauer von sechs Jahren durch Ratsbeschluss zu bestellen.
- Den Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals, wohnhaft in Sankt Augustin, Schulstraße 19, zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin für die Dauer von sechs Jahren durch Ratsbeschluss zu bestellen.

Der ehrenamtlich tätige Leiter der Feuerwehr sowie seine Stellvertreter sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BHKG zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Der Zeitraum von sechs Jahren beginnt mit der Ernennung durch den Bürgermeister gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BHKG sowie Aushändigung der Urkunde.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2020  
Drucksache Nr.: 20/0420

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Genehmigung

---

## **Betreff**

**Vorstellung des Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt das vorgestellte Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW für die Jahre 2021 bis 2025 in der vorgelegten Form.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ab dem 01.01.2021 ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das Straßen- und Wegekonzept Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau

und Gleichstellung für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden (vgl. Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Muster wurde lediglich um die Tabelleneintragungen ergänzt.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Weiterhin stellt das beschlossene Straßen- und Wegekonzept die Grundlage dar, um für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2021 beschlossen wurden, eine Fördermöglichkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Diese Förderung entlastet den Bürger bei seinem Straßenausbaubeitrag hälftig (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen).

Die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen und die Sanierungsmaßnahmen können dem beiliegenden Straßen- und Wegekonzept entnommen werden.

In Vertretung  
  
 Rainer Gleß  
 Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

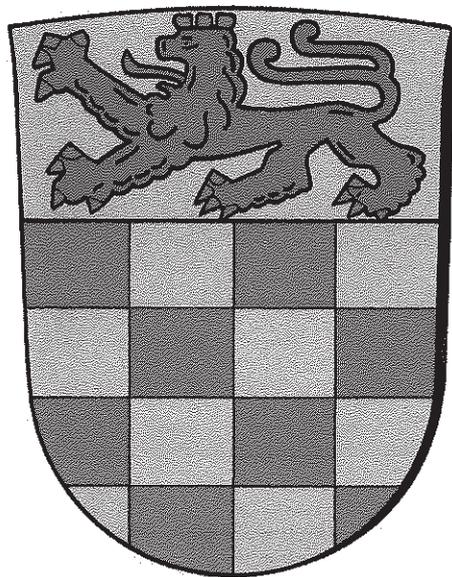
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Straßen- und Wegekonzept

der Stadt Sankt Augustin



Zeitraum:  
Stand:

01/2021 bis 12/2025  
10/2020

## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## **2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

**a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gartenstr.	Wehrfeldstr. - Marienburgstr.	Fahrbahnsanierung	2020-2021
2	Pastor-Hochhard-Str.	Komplett	Fahrbahnsanierung	2021
3	Adam-Riese-Str.	Gutenbergstr. – Ausbaubende Wendeanlage	Fahrbahnsanierung	2021
4	Mittelstraße	Meindorfer Str. – Ernst-Reuter-Str.	Fahrbahnsanierung	2024
5	Einsteinstr.	Friedrich-Gauß-Str. – Siegburger Str.	Fahrbahnsanierung	2025
6	Brueghelstr.	Wegteilstrecke	Fahrbahnsanierung	2025

**b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von – bis	Geplante Straßenbau-maßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gartenstr.	Niederpleiser Str. – Marienburgstr.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2020-2021
2	Bergstr.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2021
3	Pastor-Hochhard-Str.	Komplett	Gehweg und Oberflächenentwässerung	2021
4	Uhlandstr.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2021
5	Adam-Riese-Str.	3 Stichwege	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2021
6	Paul-Gerhard-Str.	Freie Buschstr. – Hauptstr.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2022
7	Siegburger Str.	Martinstr. – Johannesstr.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2022
8	Dornierstr.	Komplett	Fahrradstraße	2022
9	Menzelstr.	Von Hs. Nr. 35-21	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2022
10	Bachstr..	Komplett	Längsstellplätze	2023

11	Breslauerstr.	Fast die gesamte Länge	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2023
12	Paul-Schulte Str.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2023
13	Ernst-Reuter-Str.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2024
14	Kirchstr.	Burgstr. – Friedrich-Hegel-Str.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2024
15	Udetstr.	S-Bahn – Immelmannstr.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2024
16	Ernst-Moritz-Arndt-Str.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2025
17	Hammstr.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2025
18	Pestalozzistr.	Hammstr. - Uhlandstr.	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2025
19	Friedenstr.	Komplett	Erneuerung aller Teileinrichtungen	2025
20	Eifelstr.	Komplett	Ggf. Straßenoberflächenentwässerung & Fahrbahn	2025

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.10.2020

Drucksache Nr.: **20/0424**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	04.11.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Errichtung einer Salzsiloanlage des Bauhofes**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung von überplanmäßigen Auszahlungen im Produkt 12-03-01 (Straßenreinigung, Winterdienst) bei der Investitions-Nr. 07-00377 (Errichtung einer Salzsiloanlage) in Höhe von 433.800,00 EUR.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt im Produkt 08-01-02 (BgA Bäder) bei Investitions-Nr. 03-00049 (Umsetzung Bäderkonzept) in Höhe von 433.800,00 EUR.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Der städtische Bauhof stellt den Winterdienst im Stadtgebiet sicher und gewährleistet damit die Verkehrssicherheit. Zur Aufgabenerfüllung stehen städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes im Rahmen eines Winterdienstplanes bereit, der die über die regulären Dienstzeiten hinausgehenden Einsätze im Winterdienst regelt. Darüber hinaus stehen Fahrzeuge zur Verfügung, die für die Einsätze mit Anbaugeräten wie Schneeschildern und Streuaufsätzen aufgerüstet werden.

Zur Sicherstellung der Winterdienstfähigkeit ist ebenfalls eine geeignete Infrastruktur vorzuhalten, damit alle benötigten Ressourcen in ausreichender Menge und jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Bauhof verfügte über eine Siloanlage zur Salzeinlagerung, bestehend aus drei einzelnen Streugutholzsilos mit einem Fassungsvermögen von je 150 m<sup>3</sup>, die der Salz- bzw. Splitaufnahme dienten. Anlässlich einer Überprüfung in 2018 wurde festgestellt, dass die vorhandenen Silos erhebliche bauliche Mängel aufwiesen. Insbesondere die Holzkonstruktion befand sich in einem kritischen Zustand. Eine Instandsetzung wäre unwirtschaftlich gewe-

sen. Aufgrund des Zustandes unter der Berücksichtigung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes wurden in Folge zwei der drei Holzsilos zurückgebaut, ein verbleibendes Silo nochmals ertüchtigt, um bis zum Bau einer neuen Anlage die Winterdienstfähigkeit sicherzustellen. Gleichzeitig wurden Vorkehrungen getroffen, dass vorübergehend die Salzversorgung durch Dritte jederzeit gewährleistet werden konnte.

Zwischenzeitlich erfolgte die Planung einer neuen Anlage auf dem Gelände des Bauhofes. Hierbei flossen auch vorbereitende Überlegungen zur Neuausrichtung des Winterdienstes ein, die zukünftig eine Kombination des Einsatzes von Trocken- und Feuchtsalz vorsehen, wie dies in zahlreichen umliegenden Kommunen bereits erfolgt. Damit kann flexibel auf die jeweils vorherrschenden Witterungs- und Temperaturbedingungen reagiert werden.

Die Maßnahme, besteht aus Tiefbau-, Entwässerungs- und Hochbauarbeiten inklusive einer Fundamentierung. Nach Fertigstellung stehen je 2 Streugutsilos mit einem Fassungsvermögen von je 150 m<sup>3</sup> und 300 m<sup>3</sup> sowie eine Solemischstation zur Verfügung.

Für die geplanten Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 280.000 EUR und 2020 260.000 EUR vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vergebenen Planungsleistungen stehen insgesamt noch 494.425,62 EUR zur Verfügung. Die ermittelten Ansätze beruhen auf Kostenschätzungen, die sich in Folge der Konkretisierung durch ein beauftragtes Planungsbüro auf nunmehr insgesamt 928.200 EUR brutto für die Gesamtmaßnahme belaufen. Für die wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserschutzbehörde beim Kreis müssen tiefbautechnische Maßnahmen in die Planung integriert werden. Insgesamt werden demnach Mehrausgaben von rd. 433.800 EUR benötigt.

Zur Deckung der Überschreitung werden geplante Mittel für die Umsetzung des Bäderkonzeptes (Investitions-Nr. 03-00049) herangezogen, die in diesem Jahr nicht zum Tragen kommen.

In Vertretung  
  
Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 973.800 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.